

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schulervertretung

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher

Tel.: +(49)681 501-7876

Fax: +(49)681 501-7442

E-Mail: a.wannemacher

 @bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule

Datum: 15. November 2021

Empfehlungen zur Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere seit den Herbstferien ist bundesweit, aber auch im Saarland, ein Anstieg der Corona-Infektionszahlen zu verzeichnen. Die vergleichsweise hohe Impfquote im Saarland trägt zu einer noch moderaten Auslastung der Intensivkapazitäten bei. Insofern stellen die am 12.11.2021 in Kraft getretenen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) bzw. zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie derzeit unveränderte Verlängerungen der vorhergehenden Verordnungen dar.

Dennoch ist es gerade zum aktuellen Zeitpunkt erforderlich, in den Schulen Maßnahmen zu treffen, um vor allem Schülerinnen und Schüler, für die eine Impfung nicht zur Verfügung steht, sowie alle Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, zu schützen.



Gemeinsam müssen wir Maßnahmen in die Wege leiten, die Infektionen und die damit verbundenen Quarantänen weitestgehend verhindern werden können. Es ist für uns von größter Bedeutung, den Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler auch bei weiterhin steigenden Infektionszahlen zu sichern.

Daher werden im Vorgriff auf die erforderlichen Änderungen insbesondere auf der Verordnungsebene sowie auch im Musterhygieneplan, folgende Maßnahmen für alle Schulen empfohlen:

Empfehlungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS bzw. medizinische Maske)

Das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (MNS) durch alle Personen in der Schule, für schulfremde Personen ebenso wie für schulinterne Personen, wird dringend empfohlen. Diese Empfehlung bezieht sich sowohl auf das Schulgebäude als auch auf den Unterricht und die Betreuung. Die Empfehlung gilt auch für den Sport- und den Musikunterricht.

Im Freien ist das Tragen der Maske bei Unterrichtsgängen oder in der Pause nicht erforderlich.

Die Lehrkräfte werden gebeten, für sich selbst und insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler regelmäßig, zum Beispiel während der Lüftungsphasen im Klassenraum, kurze Tragepausen einzulegen. Für den Sportunterricht wird empfohlen, diesen möglichst an die Gegebenheiten anzupassen und zum Beispiel beim Sport in der Halle körperlich weniger belastende Übungen zu bevorzugen oder wenn immer es bei den aktuellen Witterungsbedingungen möglich ist, den Sportunterricht im Freien durchzuführen.

Wie bislang stellen wir den Schulen MNS bzw. FFP2-Masken zur Verfügung. Bitte wenden Sie das übliche Bestellverfahren an.

Empfehlungen zum Testen und Hinweis zu Testbescheinigungen

Von der Verpflichtung sich im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig, d.h. zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen bzw. testen zu lassen, sind Geimpfte und Genesene aktuell ausgenommen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch diese Personengruppe sich selbst infizieren und die Infektion dann an andere weitergeben kann. Für Geimpfte und Genesene wird das Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung als sehr gering eingeschätzt. Um in der Schule vor allem jedoch nicht geimpfte oder genesene Personen vor einer Infektion zu schützen, werden alle Geimpften und Genesenen dringend gebeten, sich freiwillig weiterhin den Testungen zu unterziehen.

Wie Sie bereits wissen, werden in Schulen keine Testzertifikate mehr ausgestellt. Die Schülerinnen und Schüler sind gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung

infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgenommen, wenn sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Sofern sie nicht vom Präsenzunterricht abgemeldet sind, haben sie von der Schule eine "Dauerbescheinigung" erhalten, die die regelmäßige Teilnahme an diesen Testungen bestätigt.

Lehrkräfte und andere Beschäftigte unterliegen im außerschulischen Bereich weiterhin der Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gem. § 6 der Corona-Verordnung und müssen ein „normales“ Testzertifikat vorlegen.

Schulen gehören jedoch nicht mehr zu den Stellen, die Testzertifikate ausstellen dürfen. Ein offizielles Testzertifikat mit einer Gültigkeit von 24 Stunden bei Antigen-Schnelltests und 48 Stunden bei PCR-Tests können folgende Einrichtungen ausstellen: Alle von der Kassenärztlichen Vereinigung oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst betriebenen Testzentren, die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, beauftragte Dritte, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen (vgl.

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-testungen-bescheinigung.html).

Empfehlungen und Vorgaben zu schulischen Veranstaltungen

Grundsätzlich wird empfohlen bei allen Veranstaltungen, egal ob es sich um Veranstaltungen handelt, die dem Betrieb der Schule dienen oder um Veranstaltungen mit eher öffentlichem Charakter, und die im Gegensatz zu Elterngesprächen, nicht unbedingt in Präsenz stattfinden müssen, auf Online-Formate auszuweichen.

Elternabende sollen, soweit nicht auf andere Formate ausgewichen werden kann, unter 3G-Regelungen stattfinden. Ebenso Elterngespräche oder Entwicklungsgespräche. Den Eltern, die kein Testzertifikat mitbringen, kann von der Schule ein Selbsttest vor Ort angeboten werden.

Veranstaltungen in der Schule, wie Tage der offenen Tür, Vorlesetage oder auch Besuche von externen Experten können stattfinden. In diesen Fällen gilt für alle schulfremden Personen die **2G-Regel**, so dass ausschließlich geimpfte oder genesene schulfremde Personen die Schule betreten dürfen.

Falls es hinsichtlich des Planungsstandes einer Veranstaltung noch möglich ist, bitten wir Sie im Hinblick auf die aktuell steigenden Infektionszahlen dennoch, alternative Möglichkeiten zur Durchführung der Veranstaltung wie zum Beispiel die Aufteilung einer Veranstaltung mit externen Teilnehmer*innen in mehrere kleinere Teilveranstaltungen oder die Durchführung als Hybrid- oder im Online-Format in Erwägung

zu ziehen. Auch mit der Präsentation der Schule im Internetportal einer Schule oder als Film liegen vielen Schulen bereits gute Erfahrungen vor.

Soweit die Planungen Ihrer Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bereits so weit fortgeschritten sind, dass von einer Präsenzveranstaltung nicht mehr abgewichen werden kann, wird dringend empfohlen, die folgenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten:

Bei sämtlichen von Schulen durchgeführten Veranstaltungen, auch bei solchen, die wie zum Beispiel der Tag der offenen Tür oder der Tag der Grundschüler*innen laut Musterhygieneplan vom 1.10.2021 den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) unterliegen, oder die nicht in der Schule selbst, sondern beispielsweise in einer Mehrzweckhalle des Schulträgers stattfinden, soll wo immer möglich Abstand (1,5 m) gehalten bzw. die 5 m²-Regel eingehalten werden. Auch das Tragen einer Maske ist bei Veranstaltungen in Innenräumen derzeit nach der oben genannten Verordnung nicht verpflichtend. Dessen ungeachtet wird, insbesondere wenn ein Mindestabstand nicht zuverlässig gewährleistet werden kann, die Einführung einer Maskentragepflicht (mindestens MNS) für alle Anwesenden in der Schule dringend empfohlen. Als Veranstalter*in und Hausherr*in haben Sie die Möglichkeit, unabhängig von der geltenden Coronaverordnung entsprechende Regelungen für Ihre Veranstaltung vorzugeben.

In jedem Fall gilt für die externen Besucher*innen von Veranstaltungen in Innenräumen die 2G-Regelung. Nicht nur im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation bitten wir Sie, die Einhaltung möglichst bei allen Besucherinnen und Besuchern zu überprüfen. Kinder unter sechs Jahren sind dabei von der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ebenso freigestellt wie Schülerinnen und Schüler. Letztere legen, wenn sie schulfremd sind, ihre jeweilige Schulbescheinigung vor, die belegt, dass sie im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Da Veranstaltungen wie zum Beispiel der Tag der offenen Tür oder der Tag der Grundschüler*innen laut Musterhygieneplan vom 1.10.2021 den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)¹ sowie des Hygienerahmenkonzeptes für Veranstaltungen² unterliegen, ist auch die Erstellung eines Hygienekonzeptes, das den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden muss, unerlässlich. Dieses muss laut dem o.g. Hygienerahmenkonzept im Wesentlichen folgende die einschlägigen Bestimmungen berücksichtigen:

¹ https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

² https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-06-10.html#docccff8cc2-a005-47e4-94a3-c4ce849cb5d6bodyText25

- Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“), kostenfrei vorzuhalten und Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollen, soweit möglich, offen gehalten werden.
- Eine Kontaktnachverfolgung ist sicherzustellen.
- Eine gute Durchlüftung der Räume ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.
- Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken richtet sich nach den Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Spülen von Gläsern und Geschirr sollte bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine erfolgen.
- In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Bei Veranstaltungen im Freien kann die 3G-Regelung angewendet und auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Eine Zugangskontrolle ist erforderlich.

Unterrichtsgänge, Schulfahrten und Praktika

Schulfahrten mit Übernachtung sind aktuell nicht untersagt. Es sollte jedoch sorgfältig und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erwogen werden, ob eine Schulfahrt mit Übernachtung unter den derzeitigen Pandemiebedingungen stattfinden soll. Wenn eine solche Schulfahrt durchgeführt wird, sind die geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz (s. Nr. 8.1 des Musterhygieneplans vom 1.10.2021) besonders streng zu beachten.

Eintägige Unterrichtsgänge, Wanderungen oder der Besuch von kulturellen Veranstaltungen sind weiterhin möglich. Auch hier wird das Tragen einer Maske (mindestens MNS) in geschlossenen Räumen empfohlen, unabhängig davon, ob das jeweilige Hygienekonzept des Veranstalters dies vorsieht oder nicht.

Praktische Erfahrungen vor Ort in Betrieben sind für die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler unabdingbar und können nicht adäquat durch Online-Formate ersetzt werden. Daher können Schülerbetriebspraktika stattfinden. Der Besuch der betreuenden Lehrkräfte im Betrieb sollte jedoch – wenn möglich – durch Telefonate oder Online-Formate ersetzt werden. Hinsichtlich der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben unterliegen die Praktikant*innen im Betrieb den betrieblichen Vorgaben. Die betreuenden Lehrkräfte sollten sich im Vorgespräch mit den Betriebsverantwortlichen davon überzeugen, dass dazu auch regelmäßige Testangebote ge-

hören. Ggf. sollte die Schule ihren Schüler*innen Tests für die Praktikumszeit mitgeben. Am ersten Schultag, wenn alle Schüler*innen aus ihrem Praktikum zurückkehren, sollte ein Test im Rahmen des schulischen Testkonzepts durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die genannten einschlägigen Verordnungen sowie das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen und auf den Musterhygieneplan vom 1.10.2021 verwiesen, der vorerst weiterhin Geltung hat bis entsprechende Rechtsänderungen in Kraft treten. Wir werden Sie zeitnah über die nächsten Schritte informieren.

Erneut gehen wir auf Herbst- und Wintermonate zu, die durch die Pandemie und Infektionsschutzmaßnahmen geprägt sein werden. Schon seit anderthalb Jahren haben wir Alle sämtliche Bemühungen auf uns genommen, um Kindern und Jugendlichen auch in dieser herausfordernden Situation jeden Tag auf's Neue gute Bildung zu ermöglichen und einen Lebensraum zu bieten, der für Sie ein Anker in die Normalität bleibt. Dies ist nicht immer einfach und ich möchte mich herzlich - auch im Namen unserer Ministerin Christine Streichert-Clivot und unseres Staatssekretärs Jan Benedyczuk - für Ihr Engagement und Ihr Durchhaltevermögen und das Ihrer gesamten Schulgemeinschaft bedanken.

Wir wünschen Ihnen, dass die kommenden Wochen möglichst gut verlaufen. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten